

**Aufenthaltsverfestigung bei einem Aufenthalt
nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung)
oder Abs. 2 Satz 1 1. Alt. (Flüchtlingseigenschaft)**
(Anmerkung: Paragraphen ohne Gesetzesnennung sind im Folgenden solche des AufenthG)

Diese beiden Personengruppen haben einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 1. ein anrechnungsfähiger Aufenthalt seit 5 Jahren muss vorliegen (dabei zählen der Besitz der Aufenthaltserlaubnis *und* die Zeit des Asylverfahrens mit > zur Besonderheit nach drei Jahren Aufenthalt > siehe unten),**
- 2. der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert,**
- 3. das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen,**
- 4. hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden (Niveau A 2 ist nachzuweisen),**
- 5. bei Straftaten Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und den staatlichen Ordnungsbelangen (Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.4)**
- 6. Beschäftigung als Arbeitnehmer muss erlaubt sein bzw. selbständig Erwerbstätige müssen erforderliche Berufserlaubnisse besitzen (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6) – Anm.: dies ist eine eher formale Voraussetzung,**
- 7. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind vorhanden (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8),**
- 8. ausreichender Wohnraum ist erforderlich, (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9),**
- 9. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 sind zu beachten.**

Von diesen Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich > siehe nächste Seite.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 finden bestimmte Regelungen des § 9 entsprechende Anwendung; dies bedeutet:

- Die Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (s.o. Ziffer 4 und 7, wobei Sprachkenntnisse nur nach dem Niveau A 2 nachzuweisen sind). Von diesen Voraussetzungen *wird* abgesehen, wenn der „Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ nicht erfüllen kann (> § 9 Abs. 2 Satz 3). Zur Vermeidung einer Härte kann ebenfalls davon abgesehen werden (> § 9 Abs. 2 Satz 4).
- Von der Voraussetzung „überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes“ *wird* abgesehen, wenn der „Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ nicht erfüllen kann (> § 9 Abs. 2 Satz 6 iVm § 9 Abs. 2 Satz 3). Davon *wird* auch abgesehen, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist (§ 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI).

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingseigenschaft nach drei Jahren Aufenthalt

Nach drei Jahren Aufenthalt (auch hier zählt die Zeit des Asylverfahrens mit) ist eine Niederlassungserlaubnis (NE) unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- 1. der Lebensunterhalt ist weit überwiegend gesichert,**
- 2. das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen,**
- 3. Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechen dem Niveau C 1,**
- 4. bei Straftaten Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und den staatlichen Ordnungsbelangen (Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.4),**
- 5. Beschäftigung als Arbeitnehmer muss erlaubt sein bzw. selbständig Erwerbstätige müssen erforderliche Berufserlaubnisse besitzen (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6) – Anm.: dies ist eine eher formale Voraussetzung,**
- 6. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind vorhanden (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8),**
- 7. ausreichender Wohnraum ist erforderlich, (> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9),**
- 8. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 sind zu beachten.**

Die oben genannten Ausnahmen im Hinblick auf Sprach- und gesellschaftliche Kenntnisse und auf Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung der NE nach fünf Jahren anrechnungsfähigem Aufenthalt finden bei der Erteilung der NE nach drei Jahren keine Anwendung.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 5 kann für Kinder, die vor dem 18. Lebensjahr eingereist sind, § 35 entsprechend angewandt werden (dazu siehe unten).

Die obigen Vorschriften gelten auch für Resettlement-Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4.

Aufenthaltsverfestigung bei einem Aufenthalt aus „humanitären“ Gründen nach den §§ 22 – 25b

(Anmerkung: Paragraphen ohne Gesetzesnennung sind im Folgenden solche des AufenthG)

Alle Flüchtlinge, die weder die Asylberechtigung noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 erhalten haben (also subsidiär Schutzberechtigte und alle anderen Personen mit *Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b*), können eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 iVm § 9 Abs. 2 erhalten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 1. Ein anrechnungsfähiger Aufenthalt seit 5 Jahren muss vorliegen (die Aufenthaltszeit des Asylverfahrens wird generell nach § 26 Abs. 4 Satz 3 angerechnet),**
- 2. der Lebensunterhalt ist komplett gesichert, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,**
- 3. 60 Monate Pflichtbeiträge müssen geleistet worden sein, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,**
- 4. bei Straftaten Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und den staatlichen Ordnungsbelangen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.4,**
- 5. Beschäftigung als Arbeitnehmer muss erlaubt sein bzw. selbständig Erwerbstätige müssen erforderliche Berufserlaubnisse besitzen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 (eher nur formale Voraussetzung),**
- 6. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind vorhanden (Niveau B 1 ist nachzuweisen), Satz 1 Nr. 7,**
- 7. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Satz 1 Nr. 8,**
- 8. ausreichender Wohnraum ist erforderlich, Satz 1 Nr. 9,**
- 9. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 sind zu beachten.**

Hier gelten nach § 26 Abs. 4 Satz 2 die gleichen Ausnahmen wie oben (siehe Seite 2) – bis auf die Erleichterung bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Erleichterte Aufenthaltsverfestigung für Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind:

Hier ***kann*** bei ***jeder*** Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen § 35 entsprechend angewandt werden, § 26 Abs. 3 Satz 5 bzw. § 26 Abs. 4 Satz 4.

Dies bedeutet, dass **16-jährige Jugendliche** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b dann eine Niederlassungserlaubnis erhalten ***können***, wenn sie

- seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Abs. 4 Satz 3) oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und
- keine Ausschlussgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 1 vorliegen (kann vorliegen bei Begehung von Straftaten oder Bezug von Sozialleistungen, ohne dass eine schulische oder Berufliche Ausbildung gemacht wird); selbst wenn ein Ausschlussgrund vorliegt, ***kann*** die Ausländerbehörde auf dem Ermessenswege eine Niederlassungserlaubnis erteilen, § 35 Abs. 3 Satz 2.

18-jährige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b ***können*** dann eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn

- sie seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis sind,
- sie ausreichende Deutschkenntnisse besitzen (Niveau B 1),
- der Lebensunterhalt gesichert ist (oder sie sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden) und
- keine Ausschlussgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 1 vorliegen (siehe auch hier Satz 2 und Beispiele oben).

Nach § 35 Abs. 4 ist von den Voraussetzungen „ausreichende Deutschkenntnisse“ und schulische oder berufliche Ausbildung abzusehen, wenn der/die Jugendliche dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.